



ལྷན་སྲི་བོད་ལུགས་སྐོར་གྱི་ཚོགས་པ།

Schweizerischer Verband der Traditionellen Tibetischen Medizin

Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Unter dem Namen:

**„Schweizerischer Verband der Traditionellen Tibetischen Medizin“
(SVTTM)**

besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Die französische, italienische und die englische Bezeichnung lautet:
„Association suisse de la médecine traditionnelle tibétaine“ (ASMTT)
„Associazione svizzera della medicina tradizionale tibetana (ASMTT)
„Swiss Association of traditional Tibetan medicine“ (SATTM)

1.2 Der Verein hat seinen Sitz an der Haldenstrasse 30, 8620 Wetzikon.

1.3 Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Zweck des Verbandes ist die qualitative Förderung der Traditionellen Tibetischen Medizin, zum Wohl aller Menschen sowie die Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber staatlichen, öffentlichen und privaten Institutionen.

2.2 Zur Erreichung dieses Zwecks verfolgt der Verband insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) erstellt und standardisiert Berufsbilder im Bereich der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM) und strebt die Anerkennung auf eidgenössischer Ebene der Komplementärmedizin an.
- b) sichert und stabilisiert Qualitätsstandards der bereits auf der Grundlage der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM) praktizierenden Ärzte/Ärztinnen, Therapeuten/Therapeutinnen sowie Masseur/Masseurinnen zum grösstmöglichen Nutzen und Schutz von Klientinnen und Klienten. Er legt entsprechende Anforderungen und Richtlinien fest.
- c) entwickelt und kontrolliert Qualitätssicherung von Ausbildungsprogrammen für professionelle Anwender/innen und Laien.

- d) vertritt und wahrt die Interessen und das Ansehen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Krankenkassen, Versicherungen und anderen Organisationen.
- e) fördert den Erfahrungsaustausch sowie der Weiterbildung seiner Mitglieder.
- f) berät die Mitglieder in Berufs- und Rechtsfragen.
- g) pflegt den Kontakt zu anderen Organisationen im Gesundheits- und Heilwesen im In- und Ausland.
- h) fördert und unterstützt wissenschaftliche Forschung in der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM) auf der beruflichen Ebene.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Aufnahme für eine Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Eintrittsgesuchs an den Vorstand gemäss dem Aufnahme Reglement. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit Mehrheitsbeschluss ohne Begründung. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.
- 3.2 Der Austritt kann auf Ende des Verbandsjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und muss mindestens drei Monate im Voraus beim Vorstand eintreffen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.3 Eine Mitgliedschaft ist möglich als:
 - * Aktivmitglied
 - * Passivmitglied
 - * Ehrenmitglied
- 3.4 **Aktivmitgliedschaft**
Aktivmitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, welche im Bereich der Traditionellen Tibetischen Medizin (TTM) tätig sind.
Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.
- 3.5 **Passivmitgliedschaft**
Natürliche und juristische Personen können die Aufnahme als Passivmitglieder erhalten, wenn sie sich für die Belange der Traditionellen Tibetischen Medizin interessieren. Die Passivmitgliedschaft kann in eine Aktivmitgliedschaft umgewandelt werden, sobald die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.
Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3.6 **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt, in Anerkennung des geleisteten Einsatzes und ihrer Verdienste für die Ziele des Verbandes.
Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Ausschluss

- 4.1 Mitglieder, welche ihren Pflichten gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder gegen das Ansehen verstossen und/ oder die Interessen des Verbandes missbrauchen, können vom Vorstand ohne öffentliche Begründung, jedoch mit Mehrheitsbeschluss, ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine anteilmässige Rückzahlung des Mitgliederbeitrages.
- 4.2 Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat der Vorstand des SVTTM die Kompetenz, das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verband auszuschliessen.

Art. 5 Finanzierung

- 5.1 Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch:
- a) eine Eintrittsgebühr (nur Aktivmitglieder)
 - b) einen jährlichen Mitgliederbeitrag
 - c) Spenden (Gönner)
 - d) sonstige Einnahmen (öffentliche Gelder und Fördermitteln aller Art, Einnahmen aus Dienstleistungen und Produkten, welche der Verband im Rahmen des Vereinszwecks gegen Bezahlung anbietet)
- 5.2 Über die Höhe der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.3 Über die Mitgliederbeiträge wird an der GV mit einfachem Mehrheitsbeschluss abgestimmt. Sie gelten für das laufende Geschäftsjahr, die Rechnungsstellung erfolgt nach der GV.

Art. 6 Organe des Verbands

- 6.1 Die Organe des Verbandes sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftliche Einladung des Vorstands innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 7.2 Die Einladung mit Angabe der Traktanden muss den Mitgliedern zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt werden.

- 7.3 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens vier Wochen vor der Tagung beim Vorstand eingegangen sein.
- 7.4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 30 Tagen einberufen werden.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung der Statuten sowie eine Auflösung des Verbandes bedingen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichts und der Fachgruppenberichte
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
 - d) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - e) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten
 - f) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
 - g) Festlegung der Entschädigung des Vorstandes und der Fachgruppen
 - h) Behandlung von Anträgen und Wünschen
 - i) Statutenänderungen
 - j) Verbandsauflösung
- Über alle anderen Geschäfte entscheidet der Vorstand.
- 7.7 Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Art. 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des SVTTM besteht aus 2 - 10 Mitgliedern. Der Vorstand sowie die Präsidentin/der Präsident werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zeitlich unbeschränkt möglich.
- 8.2 Die gewählten Vorstandsmitglieder besitzen die Kollektivunterschrift zu zweien.
- 8.3 Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 8.4 Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- 8.5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) vertritt den Verband nach Aussen
 - b) führt die Verbandsgeschäfte soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

- c) erarbeitet die Reglemente, insbesondere die Qualitäts-Richtlinien des Verbandes
- d) hat die Kompetenz über die Finanzen des Verbandes
- e) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) wählt die Mitglieder der Fachgruppen
- g) bestimmt die Ehrenmitglieder
- h) kann ein Geschäftsführer/Kassier bestimmen

Art. 9 Fachgruppen

- 9.1 Die Fachgruppen werden vom Vorstand gewählt.
- 9.2 Die Fachgruppenleitung informiert und unterbreitet Vorschläge zuhanden des Vorstands.
- 9.3 Die Fachgruppen erledigen in Absprache mit dem Vorstand die ihnen aufgetragenen Arbeiten.
- 9.4 Die Fachgruppen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 10 Revisionsstelle

- 10.1 Die Revision wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder wahrgenommen. Diese nehmen die jährliche Überprüfung der Jahresrechnung vor.

Art. 11 Haftung

- 11.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

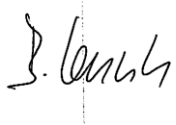
Art. 12 Auflösung des Verbandes

- 12.1 Der Verband kann durch Beschluss einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für eine Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einer Auflösung geht das Verbandsvermögen nach Abzug aller bestehenden Verpflichtungen an eine vom Vorstand vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung genehmigte Institution im Sinne der Traditionellen Tibetischen Medizin.

Art. 13 Inkraftsetzung/ Ausserkraftsetzung der Statuten

- 13.1 Die vorliegenden Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20. April 2016.

Basel, 20. Februar 2017



Barbara Lenzin
Die Präsidentin